

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Freiwilliger Beitritt

„¹Studierende der Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Veterinärmedizin sowie Personen, die sich in der Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz befinden, können der jeweiligen Kammer freiwillig beitreten, sofern die Kammersatzung dies vorsieht. ²Sie leisten Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung (§ 8 Abs. 1), sind aber nicht Mitglieder der jeweiligen Kammer. ³Freiwillig beigetretene Personen können die Informations- und Beratungsangebote der jeweiligen Kammer in Anspruch nehmen. ⁴Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer zu den beruflichen Angelegenheiten der freiwillig beigetretenen Personen berät. ⁵Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen, die

1. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, gehören der Kammer nicht an. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Gesundheits- und Veterinärwesen zu fördern, die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, zu zertifizieren, anzuerkennen und die Teilnahme daran zu bescheinigen sowie die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,“.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können ihren Mitgliedern und deren Praxen oder Apotheken elektronische Ausweise ausstellen, die bestätigen, dass die Praxis oder Apotheke die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Telematikinfrastuktur erfüllt.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit für die Entschädigung (Satz 1 Nr. 10) Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

6. § 11 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig, soweit dies durch Satzung bestimmt ist. ³Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. ⁴Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. ⁵§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Werden Angehörige anderer Kammern in eine Versorgungseinrichtung aufgenommen, so kann die Wahl auch durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, die von den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung gewählt wird; in diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung auch über die Satzungen der Versorgungseinrichtung.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „einem Versorgungswerk“ durch „einer Versorgungseinrichtung“ ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Sätze 10 und 11 angefügt:

„¹⁰Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. ¹¹Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese weder von der Kammer noch von der Versorgungseinrichtung erstattet.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Durch Satzung kann die Einrichtung eines Ausschusses vorgesehen werden, der die Aufsicht über den Ausschuss nach Absatz 3 Satz 1 führt. ²Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und 9 bis 11 gilt entsprechend. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.“

8. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Kammersatzung. ³Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Maßgabe der Kammersatzung bis zu zwei Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, und“.

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig, soweit durch Kammersatzung nicht etwas anderes bestimmt ist (Absatz 9). ²Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. ³Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

- c) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹In der Kammersatzung kann bestimmt werden, dass die Mitglieder nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 hauptamtlich tätig werden. ²Die hauptamtlich tätigen Mitglieder dürfen Nebentätigkeiten ausüben. ³Das Nähere bestimmt die Kammersatzung.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Worten „psychotherapeutische Tätigkeit“ ein Komma und die Worte „auch in Form telemedizinischer Leistung,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „als Gesellschafterin oder Gesellschafter“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 7 wird gestrichen.

12. § 38 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Die vorgeschriebene Weiterbildungszeit soll in mehreren Weiterbildungsstätten abgeleistet werden und jeweils drei Monate nicht unterschreiten;“.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ²Die Zahl der Mitglieder wird in der Weiterbildungsordnung festgelegt. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁴Sie erhalten die für diese Tätigkeit durch Satzung festgelegte Entschädigung. ⁵Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

14. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“.

- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

15. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „und vergleichbare Einrichtungen“ eingefügt.

- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden oder Proben in so ausreichender Zahl untersucht und sonstige Aufgaben in so ausreichendem Umfang wahrgenommen werden, dass die Weiterzubildenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können,“.

16. § 56 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,“.

17. Dem § 60 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das berufsrechtliche Verfahren ist mit dem Tod des Kammermitglieds beendet.“

18. In § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

19. § 63 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Maßnahmen nach Satz 1 können nebeneinander verhängt werden; neben einem Verweis kann auf eine Geldbuße nicht erkannt werden.“

20. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

21. Dem § 73 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“

22. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Durchführung der Ermittlungen gelten die §§ 25 bis 27 und 29 NDiszG entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

23. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ergänzende Anwendung anderer Gesetze“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „sinngemäß“ wird durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zur Ergänzung dieses Gesetzes und der Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren sind die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz und den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren nichts anderes ergibt.“

24. Nach § 81 wird der folgende § 81 a eingefügt:

„§ 81 a
Vorläufige Einstellung

¹Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des beschuldigten Kammermitglieds oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen. ²Das vorsitzende Mitglied sichert, soweit nötig, die Beweise.“

25. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „erkennen“ werden ein Komma und die Worte „wenn die Beteiligten der Entscheidung durch Beschluss zustimmen“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am (*Datum einsetzen: Erster des zweiten auf den Gesetzesbeschluss folgenden Monats*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

Anlass für den Gesetzentwurf ist die Notwendigkeit, für die Vorstandstätigkeit in den Kammern zusätzliche Regelungen vorzusehen. Teilweise entspricht die Beanspruchung durch die Vorstandstätigkeit dem Umfang einer hauptamtlichen Tätigkeit, was die Kammern veranlasst hat, in einzelnen Fällen Entschädigungsleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe eines Verdienstausfalls zu gewähren. Mit dem Änderungsgesetz werden den Kammern verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, ihre Organisationsstrukturen entsprechend den Anforderungen anzupassen. Dies kann etwa durch die Erhöhung der Anzahl der Stellvertretungen der Präsidentinnen und Präsidenten oder auch durch eine hauptamtliche Bestellung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie deren Stellvertretungen erfolgen. Die nähere Ausgestaltung einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung ist in der jeweiligen Kammersatzung vorzunehmen, was eine entsprechende Mehrheit der Kammerversammlung erfordert.

Ein umfangreicher Teil des Änderungsgesetzes betrifft die Steuerpflicht, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben kann. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Zahlungen der Kammern für die jeweilige Tätigkeit kann vom Zahlungsempfänger unter Umständen Umsatzsteuer abzuführen sein, wenn sein Gesamtumsatz im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) jährlich 17 500 Euro übersteigt. In die Regelungen sind die Kammerversammlungsmitglieder, die Vorstände der Kammern und der Versorgungswerke sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte einbezogen. Es gibt vereinzelt Bestrebungen der Kammern, diese Leistungen der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner zu erstatten. Mit den Regelungen wird deutlich gemacht, dass die Steuerschuld eine persönliche Verpflichtung des Kammermitglieds und eine Erstattung durch die Kammern nicht zulässig ist.

Im Übrigen wurden Anregungen und Wünsche der Kammern insbesondere zu den berufsrechtlichen Bestimmungen aufgegriffen und einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Kein Änderungsbedarf ist für ergänzende Regelungen zu den Versorgungseinrichtungen in § 12 zur Teilnahme der Aufsichtsbehörden an den Sitzungen der Organe der Altersversorgungswerke gesehen worden. Nach § 86 Abs. 2 unterliegen die Versorgungseinrichtungen der Versicherungsaufsicht. Die Aufsichtsbefugnisse werden künftig in § 4 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes geregelt. Danach umfasst die Aufsichtstätigkeit unter anderem auch die Teilnahme an den Sitzungen der Organe (§ 4 Abs. 6 Nr. 4 des Entwurfs des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes). Die Neufassung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren des Landtages (LT-Drs. 18/3623*).

Nicht aufgenommen worden ist eine Anregung der Ärztekammer Niedersachsen zu § 29, die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand der Kammer und ihrer Geschäftsführung zu ändern. Nach der geltenden Regelung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Kammersatzung. Die dem Vorstand damit gesetzlich übertragene Verantwortung kann er als Organ der Kammer (§ 16) nicht abgeben. An der Übertragung der Durchführung laufender Geschäfte auf die Geschäftsführung ist der Vorstand dadurch nicht gehindert.

Von der Aufnahme spezieller Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten für die Führung von Wahllisten und Wahlverzeichnissen, um den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3

*) Redaktioneller Hinweis: Entspricht dem Verfahrensstand 12. März 2020 und wird regelmäßig aktualisiert.

Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen, ist aus Gründen der Normensparsamkeit Abstand genommen worden. Nach Auffassung des für den Datenschutz in der Landesregierung fachlich zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport ist die gesetzliche Grundlage des § 85 a für die Verarbeitung der Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ausreichend. Dies gilt auch für die Erhebung von Daten für das Meldewesen der Kammern, die bei der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen abgefragt werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgenommenen Änderungen werden die Mitglieder der Kammern nicht belasten. Für die im Kammergesetz für die Heilberufe als ehrenamtlich bezeichneten Tätigkeiten kommt grundsätzlich die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG in Betracht. Eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG liegt nach Abschnitt 4.26.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), geändert durch BMF-Schreiben vom 5. September 2018 (BStBl I S. 1012), aber insbesondere dann nicht vor, wenn im Einzelfall die Tätigkeit in einem Umfang ausgeübt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann, oder wenn ein Entgelt gezahlt wird, das sich an der Qualifikation der Person und ihrer Leistung orientiert. Dies kann insbesondere die Vorstandsmitglieder der Kammern betreffen, die in einem hauptamtlichen Umfang tätig sind und entsprechend entschädigt werden. Die daraus entstehenden Belastungen werden als angemessen angesehen.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) ist nicht erforderlich, da keine die Berufsausübung einschränkenden Maßnahmen mit diesem Änderungsgesetz erfolgen. Für den Bereich der tierärztlichen Weiterbildung sind redaktionelle Änderungen sowie eine Ausweitung der Zulassung von Weiterbildungsstätten ermöglicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für den Landeshaushalt entstehen aus den Rechtsänderungen keine Mehrkosten.

VI. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Im Rahmen der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen wird unter anderem folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Ärztekammer Niedersachsen,
- Apothekerkammer Niedersachsen,
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Zahnärztekammer Niedersachsen.

VII. Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz

[Steht noch aus und wird im Anhörungsverfahren eingeholt.]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 a):

Der neu eingefügte § 2 a zum freiwilligen Beitritt Studierender und Auszubildender folgt dem Wunsch der Ärztekammer Niedersachsen und ermöglicht ihr hierzu eine entsprechende Regelung in der Kammersatzung. Mit dem Beitritt wird eine zusätzliche Verbindung mit der Kammer geschaffen, die sich von der Mitgliedschaft unterscheidet. Dies ist schon im Hinblick auf das mit der Mitgliedschaft verbundene Wahlrecht sowie die vielfältigen Pflichten der Kammermitglieder, denen beigetretene Studierende und Auszubildende nicht unterliegen sollen, geboten.

Damit andere Kammern auf den Beitritt Studierender und Auszubildender verzichten können, wird es der einzelnen Kammer überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei wird den Kammern der notwendige Gestaltungsspielraum eingeräumt, um den Umständen des jeweiligen Berufsstandes Rechnung tragen zu können.

Für das Anliegen der Ärztekammer Niedersachsen spricht nicht zuletzt die Chance, frühzeitig durch Beratung und Information das Interesse der Studierenden zum Beispiel an unterrepräsentierten Facharztgebieten zu wecken. Um die Anliegen und Interessen der freiwillig Beigetretenen zu bündeln, kann die jeweilige Kammer einen Beirat der freiwillig Beigetretenen einrichten, der die Organe der Kammern beraten kann.

Unabhängig vom freiwilligen Beitritt bleibt die Mitgliedschaft während der praktischen Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Änderung konkretisiert Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und geht auf den Hinweis der Ärztekammer Niedersachsen zurück. Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie kommt es für die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit darauf an, dass in einem Mitgliedstaat eine rechtmäßige Niederlassung besteht. Der hier verwendete Niederlassungsbegriff ist aus dem EU-Recht abgeleitet, welcher auch abhängig Beschäftigte umfasst und ist nicht mit dem Niederlassungsbegriff nach § 32 Abs. 1 HKG identisch.

Mit dieser Anpassung in § 3 Nr. 1 an das EU-Recht wird zugleich die nach der derzeitigen Rechtslage bestehende Differenz mit § 2 Abs. 1 Satz 1 behoben, nach der bei einer Mitgliedschaft in der Kammer eines anderen Bundeslandes bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in Niedersachsen keine Mitgliedschaft besteht.

Nach der geänderten Regelung ist bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in Niedersachsen zu unterscheiden, ob die betreffende Person Mitglied der Kammer

eines anderen Bundeslandes ist oder in einem EU-Mitgliedstaat oder einem nach EU-Recht gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist. Im ersten Fall (Kammermitglied in einem anderen Bundesland) wird die betreffende Person nach § 2 nicht Mitglied der Kammer in Niedersachsen und unterliegt auch nicht der Regelung des § 3. Im zweiten Fall (rechtmäßige EU-Niederlassung) gelten für die betreffende Person die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 2 mit den dort genannten Pflichten. Wer weder Kammermitglied in einem anderen Bundesland ist noch eine rechtmäßige EU-Niederlassung vorweisen kann, wird auch bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in Niedersachsen Mitglied der jeweiligen Kammer.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Buchstabe a

Die Änderung in Satz 1 Nr. 3 erfolgt auf Anregung der Ärztekammer Niedersachsen und stellt eine Konkretisierung der Aufgabenstellung der Kammern zur Fortbildung dar. Nach hiesiger Auffassung sind damit auch die nach § 95 d des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) erforderlichen Fortbildungszertifikate, die zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen werden müssen, abgedeckt.

Von einer von der Ärztekammer Niedersachsen angeregten Streichung der in Nummer 5 getroffenen Regelung, nach der die Kammern Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen haben, ist abgesehen worden. Hintergrund der Anregung ist die Auffassung der Ärztekammer Niedersachsen, dass derartige Einrichtungen nur bei Bedarf geschaffen werden sollten. Diese Auffassung deckt sich mit der bestehenden Rechtslage, nach der keine Kammer verpflichtet ist, Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen, wenn dafür kein Bedarf für ihre Mitglieder besteht.

Buchstabe b

Die Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Kammern um Absatz 1 Satz 3 mit der Möglichkeit, Security Module Cards (SMC-B) auszustellen, wird auf Wunsch der Apothekerkammer Niedersachsen aufgenommen. Bereits im Jahr 2017 hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Telematik im Gesundheitswesen“ darauf verständigt, dass die Länderapothekerkammern die Security Module Card zur Teilnahme der Apotheken an der Telematikinfrastruktur den Apotheken ausstellen können. Mit der vorgesehenen Regelung für die Heilberufskammern wird damit eine rechtssichere Grundlage geschaffen. Grundsätzlich können somit alle Kammern für die Praxen und Apotheken ihrer Mitglieder die SMC-B-Karte ausstellen. Durch die allgemeine Formulierung werden auch andere elektronische Ausweise im Rahmen der Telematikinfrastruktur erfasst.

Zu den Nummern 5, 7 bis 9, 13 und 21 (§§ 10, 12, 20, 28, 40 Abs. 1 a und § 73):

Nach Abschnitt 4.26.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses des BMF und der darin genannten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), kann bei einer Tätigkeit für den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem formellen Gesetz ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet wird, grundsätzlich vom Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG ausgegangen werden. Anders verhält es sich aber, wenn sich der materielle Begriff der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht auf diese Tätigkeit anwenden lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tätigkeit im Einzelfall in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern das sich an der Qualifikation der oder des Tätigen und ihrer oder seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen. Der Inhaber eines Ehrenamts hat

keinen Anspruch auf Besoldung. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Zahlungen der Kammern für die jeweilige Tätigkeit kann also vom Zahlungsempfänger unter Umständen Umsatzsteuer abzuführen sein. Darum gibt es in den Kammern Bestrebungen, im Fall einer Umsatzsteuerfestsetzung die Steuerschuld von der Kammer erstatten zu lassen.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Die Änderung erfolgt auf Anregung der Ärztekammer Niedersachsen hinsichtlich der Verfahrenskosten. Damit können die Kammern Verfahrenskosten erheben und Entschädigungsleistungen der Mitglieder der Schlichtungsstelle festlegen. Bislang sind diese Schlichtungsverfahren für die Beteiligten kostenfrei. Darüber hinaus wird zur rechtlichen Klarstellung auch die Ehrenamtlichkeit in diesem Bereich gesetzlich geregelt.

Die Schlichtungsstelle der norddeutschen Ärztekammern hat nach § 11 Satz 1 die Aufgabe, „bei Behandlungsfehlern und sonstigen Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis“ zu schlichten. Vertragspartner der Patientinnen und Patienten sind häufig Krankenhäuser oder Medizinische Versorgungszentren (MVZ), auch in der Rechtsform der GmbH, sodass die Leistungen der Schlichtungsstelle häufig diesen Einrichtungen nützen. Den Kammern soll daher ermöglicht werden, diese Einrichtungen über die Erhebung von Gebühren an der Finanzierung zu beteiligen. Nicht gedacht ist eine Gebührenerhebung gegenüber Patientinnen und Patienten.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird Bezug genommen. Um unterschiedliche Begriffe zu vermeiden, wurde eine redaktionelle Anpassung zu „Versorgungseinrichtungen“ vorgenommen.

Buchstabe b

Die Ergänzung erfolgt auf Anregung der Ärztekammer Niedersachsen. Das Kammergesetz sieht bisher keine Einrichtung eines Aufsichtsausschusses oder eines Aufsichtsrats bei den Versorgungseinrichtungen vor. Dementsprechend ist nicht geregelt, dass deren Mitglieder ehrenamtlich tätig werden, so dass die Tätigkeit nach der Rechtsprechung des BFH außer bei sogenannten Kleinunternehmern umsatzsteuerpflichtig ist. Da zukünftig neben dem Ausschuss zur Leitung der Versorgungseinrichtung ein weiterer Ausschuss zur Aufsicht über die Leitung vorgesehen ist, bedarf es einer Festlegung in der Satzung der Versorgungseinrichtung über die Aufsichtstätigkeit und die Weisungsbefugnisse gegenüber dem Leitenden Ausschuss.

Dem Vorschlag wird gefolgt, um dem Aufsichtsausschuss oder dem Aufsichtsrat eine rechtssichere Grundlage einzuräumen und eine Gleichbehandlung der Mitglieder zu den übrigen Ausschüssen zu gewährleisten.

Zu Nummer 8 (§ 20):

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 28):

Buchstabe a

Der Vorschlag geht auf eine Anregung der Ärztekammer Niedersachsen zurück.

Als Alternative zur Hauptamtlichkeit in Absatz 9 wird von den Kammern diskutiert, die ehrenamtliche Tätigkeit „auf mehr Schultern zu verteilen“. Dazu kann ein Weg sein, zwei Stellvertretungen zu wählen.

Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 Bezug genommen.

Buchstabe c

Mit Absatz 9 wird die Möglichkeit der Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandes ermöglicht. Hintergrund ist der zunehmende zeitliche Umfang, der zumindest für die Präsidentinnen und Präsidenten sowie deren Vertretungen fast einer hauptamtlichen Tätigkeit entspricht. Dem soll hier Rechnung getragen werden. Ob und wie die hauptamtliche Tätigkeit erfolgt, ist in der jeweiligen Kammersatzung zu regeln. Somit obliegt es der jeweiligen Kammerversammlung, darüber zu befinden. Die Ausübung einer Berufstätigkeit soll weiterhin als Nebentätigkeit ermöglicht werden, um den Anschluss an die berufliche Praxis nicht zu verlieren. In § 79 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – ist beispielsweise für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geregelt, dass die Vorstände hauptamtlich tätig werden.

Zu Nummer 10 (§ 32 Abs. 1):

Buchstabe a

Durch die vorgesehene Einfügung soll bei den zunehmenden digitalen Möglichkeiten der Fernbehandlung mit dem neuen Satz 2 klargestellt werden, dass grundsätzlich eine Anbindung an eine Praxis, ein MVZ oder eine stationäre Einrichtung zur Patientenversorgung erforderlich ist.

Ohne diese Zuordnung würden sich Probleme bei der Kammermitgliedschaft und bei der Wahrnehmung der Berufsaufsicht durch die Kammern ergeben.

Buchstabe b

Diese Änderung erfolgt auf Anregung der Zahnärztekammer Niedersachsen. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 wird durch die Streichung der Worte „als Gesellschafterin oder Gesellschafter“ erweitert. Die Vorschrift erreicht damit auch als juristische Personen des Privatrechts betriebene MVZ, die zwar Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten lediglich anstellen, zukünftig aber auch auf der Geschäftsführungs- und der Gesellschafterebene einzusetzen haben.

Zu Nummer 11 (§ 37 Abs. 7):

Die Streichung erfolgt auf Anregung der Tierärztekammer. Die Vorschrift betrifft nur den tierärztlichen Bereich. Mit ihrer Streichung wird ein Wertungswiderspruch zur Regelung in Absatz 2 Satz 4 beseitigt.

Zu Nummer 12 (§ 38 Abs. 3):

Die Änderung geht auf die Anregung der Ärztekammer Niedersachsen zurück und berücksichtigt die Neustrukturierung der ärztlichen Weiterbildung.

Die Ärztekammer Niedersachsen begründet dies mit der vorgesehenen kompetenzbasierten Weiterbildung im ärztlichen Bereich, wonach im Einzelfall geprüft wird, ob an einer Weiterbildungsstätte alle Kompetenzen vermittelt werden können. Das führt zu sachgerechteren Er-

gebnissen als eine grundsätzliche Verpflichtung zum Wechsel der Weiterbildungsstätte. Zudem sieht die neue Musterweiterbildungsordnung vor, dass Weiterbildungsabschnitte generell anrechenbar sind, wenn sie mindestens drei und nicht mehr wie bisher sechs Monate andauern.

Zu Nummer 13 (§ 40 Abs. 1 a):

Mit dieser Ergänzung auf Hinweis der Ärztekammer Niedersachsen wird die Ehrenamtlichkeit der Prüfertätigkeit im Rahmen der Weiterbildung an die entsprechenden Regelungen des Kammergesetzes für die Heilberufe angepasst. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird hingewiesen.

Zu Nummer 14 (§ 54):

Die Anregung der Tierärztekammer wird übernommen, da bislang die Zusatzbezeichnungen nicht enthalten waren und hier eine Regelungslücke geschlossen wird.

Zu Nummer 15 (§ 55):

Die Änderung wird auf Anregung der Tierärztekammer aufgenommen. Die tierärztliche Tätigkeit einschließlich der Weiterbildung umfasst inzwischen auch Bereiche, in denen es nicht direkt um die Behandlung von Tieren geht, wie zum Beispiel Labore, in denen Proben untersucht werden oder auch Gebiete regenerativer, alternativer oder biologischer Tiermedizin. Mit der neuen Formulierung soll daher die ehemals enge Fassung aufgrund der veterinärmedizinischen Entwicklung erweitert werden.

Zu Nummer 16 (§ 56 Abs. 1 Nr. 1):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an das neue Laufbahnrecht.

Zu Nummer 17 (§ 60):

Die Änderung erfolgt auf Wunsch der Kammern und ihrer Berufsgerichte und schließt eine Regelungslücke. Seitens der Berufsgerichte wurde in diesen Fällen teilweise § 206 a der Strafprozessordnung (StPO) herangezogen. Mit der Regelung wird nun Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Nummer 18 (§ 62):

Die Änderung ist seitens der Kammern vorgeschlagen worden und wird für geboten gehalten, weil die in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 vorgenommene Beschränkung auf das „Disziplinarverfahren“ nicht sachgerecht ist; die mit der Regelung in § 62 angestrebte Subsidiarität des kammerrechtlichen Verfahren soll sich vielmehr auf alle Disziplinarverfahren beziehen.

Zu Nummer 19 (§ 63):

Bei wirtschaftlich schlechter Lage des Kammermitglieds ist die Verhängung einer Geldbuße nicht zielführend und kommt in der Regel nicht in Betracht. In diesen Fällen wird daher anstelle der Geldbuße auf einen Verweis erkannt. Nach der geltenden Gesetzeslage in Absatz 1 Satz 2 wird hierzu ausgeschlossen, dass neben einem Verweis andere berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden dürfen. Dies spiegelt jedoch teilweise den Unrechtsgehalt der Berufspflichtverletzung nicht hinreichend wider, wohingegen nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung (LT-Drs. 13/1700, S. 74) den verschiedenen Schweregraden Rechnung getragen werden soll. Um dies zu gewährleisten, scheint auch bei einem Verweis die Möglichkeit der

Verhängung weiterer berufsgerichtlicher Maßnahmen geboten. Zukünftig soll daher nur ein Nebeneinander von Verweis und Geldbuße ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 20 (§ 64):

Absatz 2 soll gestrichen werden, weil Kammermitglieder im öffentlichen Dienst bereits der Disziplinargewalt des Dienstherrn unterliegen. Soweit ein Disziplinarverfahren stattfindet, greift die Subsidiaritätsregelung des § 62, sodass die bisherige Regelung in § 64 diesbezüglich überflüssig ist. Ist dagegen kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, scheint es nicht nachvollziehbar, warum in Fällen geringer Schuld nicht auch eine Rüge erfolgen können soll.

Zu Nummer 21 (§ 73):

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 22 (§ 74):

Für die Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen sowie von Zeuginnen und Zeugen zur Aussage gelten die §§ 26, 27 und 29 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die gerichtlichen Entscheidungen durch das zuständige Berufsgerecht getroffen werden. Die Kammer ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlungen Patientenakten einzusehen.

Die Ermittlungsbefugnisse der Ärztekammer Niedersachsen sollen in Anlehnung an das Niedersächsische Disziplinargesetz erweitert werden. Die Verpflichtung von Zeuginnen und Zeugen, bereits im Ermittlungsverfahren auszusagen, führt zugleich zur Entlastung der Berufsgerichte. Patientenakten können seitens der Kammern zurzeit bereits zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung und für die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingesehen werden. Wenn die Heilberufskammern im Allgemeininteresse Berufsrechtsverstößen nachgehen, führt eine Abwägung mit dem Individualinteresse der betroffenen Patientinnen und Patienten ebenfalls dazu, dass der Grundrechtseingriff hinnehmbar ist.

Zu Nummer 23 (§ 80):

Die Einfügung entspricht der bisher praktizierten Verfahrensweise der Berufsgerichte und soll daher zur Rechtsklarheit beitragen.

Zu Nummer 24 (§ 81 a):

Der Regelungsvorschlag entspricht § 205 StPO, der seit der Reform des Disziplinarrechts nicht mehr in Bezug genommen wird. Gleichwohl erscheint eine entsprechende Regelung (Beschleunigungsgrundsatz aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention) sinnvoll und geboten.

Zu Nummer 25 (§ 82):

In der Vergangenheit wurden die Beteiligten in der Praxis seitens des Berufsgerichts stets um Zustimmung hinsichtlich der Durchführung des Beschlussverfahrens gebeten. Mit der vorgesehenen Regelung soll diese bewährte Praxis auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll auf den Ersten des zweiten auf den Gesetzesbeschluss folgenden Monats erfolgen, damit die Kammern ausreichend Zeit haben, die gesetzlichen Änderungen in ihren satzungsrechtlichen Regelungen zu integrieren.